

## **Zuständigkeit ausgeweitet**

Die Patienten-anwaltschaft Vorarlberg ist von Gesetzes wegen für Beschwerden gegen Krankenanstalten und Pflegeheime zuständig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarungen weitere Zuständigkeiten zu begründen. Dies ist mit der überwiegenden Anzahl der Einrichtungen des Gesundheitswesens in Vorarlberg gelungen, z.B. mit der niedergelassenen Ärzteschaft. Eine lückenlose Zuständigkeit konnte bisher allerdings leider noch nicht erreicht werden. Im Oktober 2010 konnte mit dem Betreuungspool Vorarlberg, dessen Aufgabe die Vermittlung von Betreuungsleistungen ist, und vor kurzem auch mit dem Dachverband der Hauskrankenpflege Vorarlberg eine solche Zuständigkeitsvereinbarung getroffen werden. Seit 1. Oktober 2010 sind wir daher auch für Beschwerden gegenüber dem Betreuungspool bzw. den durch diesen vermittelten PersonenbetreuerInnen und seit 1. Mai 2011 gegenüber der Hauskrankenpflege prüfungszuständig. Die Zuständigkeit für den Betreuungspool und die Hauskrankenpflege gilt jedoch nur für den Fall des Eintrittes eines Patientenschadens (Schmerzen, Verdienstentgang, Notwendigkeit einer Haushalts- und Pflegehilfe etc.).

Allerdings hat auch der Aspekt der Qualitätssicherung gerade im Bereich der häuslichen Betreuung und Pflege von Menschen einen sehr hohen Stellenwert. Dies natürlich auch dann, wenn (noch) kein Patientenschaden eingetreten ist. Daher steht die Patienten-anwaltschaft den System- und Vertragspartnern auch mit tätigkeitsbezogenen Rechtsauskünften zur Verfügung.

Wir werden künftig weiterhin bemüht sein, die verbleibenden Lücken in unserem Zuständigkeitsbereich zu schließen. Es sind daher weitere Gespräche mit den Vertretungen der Physiotherapeuten, Psychotherapeuten und der Apothekerkammer geplant.